

RS Vwgh 1950/6/19 0385/49

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1950

Index

Baurecht - Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §76 Abs2 Satz2

BauO Wr §129 Abs6

BauRallg

VVG §11

VVG §3

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 76 Abs 2 Satz 2 AVG ist weder anwendbar, wenn es sich um Vollstreckungsmaßnahmen handelt noch auch, wenn die Kosten notstandspolizeilicher Akte hereingebracht werden sollen. In beiden Fällen ist nicht die allgemeine verfahrensrechtliche Norm, sondern die Sonderbestimmung, nämlich im ersten Fall die des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (§ 3 und 11 VVG), im zweiten Falle (hier) die des § 129 Abs 6 der Bauordnung für Wien selbständig anwendbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1949000385.X08

Im RIS seit

02.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at